



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT KLAGENFURT

21 Cg 164/12w

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Josef Wolfgang Dobernigstraße 2
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 463 5840

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Klagenfurt hat durch den Richter des Landesgerichtes Klagenfurt Dr. Wilhelm Waldner in der Rechtssache der **klagenden Parteien 1.)** [REDACTED] **und 2.)** [REDACTED] beide wohnhaft in [REDACTED], beide vertreten durch Dr. Erich Holzinger, Rechtsanwalt in 8940 Liezen, wider die **beklagte Partei Insolvenzverwaltungs GesmbH als Masseverwalterin im Konkurs AvW Gruppe AG**, Kardinalschütt 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch Dr. Gerhard Brandl, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, wegen **Feststellung** (Streitwert EUR 497.800,00) in der mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 2013 das

TEILANERKENNTNISURTEIL

gefällt:

1.) Es wird gegenüber der beklagten Partei festgestellt, dass die in der Insolvenz über das Vermögen der AvW Gruppe AG 41 S 65/10x des Landesgerichtes Klagenfurt von den Klägern angemeldete Insolvenzforderung in der Höhe von EUR 349.521,30 zu Recht besteht.

2.) Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit der am 17.12.2012 eingelangten Klage begehren die Kläger, die zwei der geschädigten Anleger im AvW Fall sind, die Feststellung des Zurechtbestehens der Insolvenzforderung in der Höhe von € 497.800,00 mit der Behauptung, sie hätten in der Prüfungstagsatzung der in Insolvenz befindlichen AvW Gruppe AG diese Forderung angemeldet, welche aber von der

Insolvenzverwalterin zur Gänze bestritten worden sei. Die Kläger stützen ihre Ansprüche primär auf eine vertraglich vereinbarte Rückkaufsverpflichtung der Genussscheine zum aktuellen Kurswert per Oktober 2008. Sekundär begehren sie die Feststellung aus dem Titel des Schadenersatzes, insbesondere aufgrund arglistiger Täuschung, Irreführung über sonstige Umstände, Prospekthaftung und Verstöße gegen § 2 UWG und § 4 KMG.

In der mündlichen Streitverhandlung vom 9. Oktober 2013 anerkannte die beklagte Partei (in der ersten Stunde) den Vertrauensschaden in der Höhe von EUR 349.521,30 als Insolvenzforderung.

Über Antrag der klagenden Partei war daher das im Spruch genannte Teilanerkenntnisurteil gemäß § 395 ZPO zu fällen.

Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 ZPO.

Landesgericht Klagenfurt, Abteilung 21
Klagenfurt, 09. Oktober 2013
Dr. Wilhelm Waldner, Richter

ZV:

1 x KV

1 x BV